



**VERFAHREN FÜR DIE VERWALTUNG
VON HINWEISGEBERMELDUNGEN**

Inhaltverzeichnis

1. ZWECK DIESES VERFAHRENS	3
2. REGULIERUNGSQUELLEN IN BEZUG AUF HINWEISE AUF HINWEISGEBERMELDUNGEN	3
3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	3
4. HINWEISGEBERMELDUNGEN	4
4.1 Gegenstand und Inhalt der Hinweisgebermeldungen.....	4
4.2 Einreichung von Hinweisgebermeldungen.....	6
4.3 Pflichten und Verantwortlichkeiten	7
4.4 Vertraulichkeit.....	8
4.6 Externe Meldungen.....	11
5. EMPFÄNGER DIESER RICHTLINIE	11
6. INKRAFTTRETEN	11

1. ZWECK DIESES VERFAHRENS

Mit diesem Verfahren beabsichtigt White Drive Motors and Steering GmbH (im Folgenden „**Unternehmen** „), die Methoden für die Abgabe und den Umgang mit Hinweisgebermeldungen, auch in anonymer Form, über angebliche Unregelmäßigkeiten, Straftaten und/oder Unterlassungen, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität des Unternehmens schaden und die aufgrund des Arbeitsverhältnisses, d.h. aufgrund oder anlässlich desselben, bekannt geworden sind, wie im Folgenden näher ausgeführt, zu regeln.

Genauer gesagt besteht der Zweck dieses Verfahrens einerseits darin, den Prozess der Meldung von mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten, Missständen und/oder Unterlassungen zu beschreiben und zu regeln, indem dem Hinweisgeber klare operative Hinweise zu Gegenstand, Inhalt, Empfängern und Übermittlungswegen von Meldungen sowie zu den Formen des Schutzes, den das Unternehmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bietet, gegeben werden; andererseits soll es die Mittel zur Feststellung der Stichhaltigkeit und der Gründe für Meldungen regeln, um gegebenenfalls die entsprechenden Korrektur- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.

2. REGULIERUNGSQUELLEN IN BEZUG AUF HINWEISE AUF HINWEISGEBERMELDUNGEN

Die wichtigsten Bestimmungen zum sogenannten Whistleblowing sind in der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum „*Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und über Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften melden*“ sowie in den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften enthalten.

Insbesondere hat der Gesetzgeber durch die Einführung spezifischer Bestimmungen, die darauf abzielen, die Meldung von rechtswidrigem Verhaltensweisen, Taten oder Unterlassungen zu regeln, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität des Unternehmens schaden, eingegriffen. Solche Verstöße können auch in Verstößen gegen den Ethikkodex der Interpump Group S.p.A. bestehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen die Meldung von Verstößen gegen das Recht der Europäischen Union und gegen den Ethikkodex und tragen dazu bei, ein Meldesystem zu schaffen, das integraler Bestandteil des gesamten *Corporate Governance*-Systems ist, um den Hinweisgeber, das geschützte öffentliche Interesse und die Integrität der juristischen Person selbst zu schützen und so die Zusammenarbeit, die Kommunikation und die soziale Verantwortung des Unternehmens im Arbeitsumfeld zu fördern.

Darüber hinaus schreibt die Gesetzgebung vor, dass Marktteilnehmer im privaten Sektor ihre eigenen Meldewege aktivieren, die, auch durch den Einsatz von Verschlüsselungsinstrumenten, die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, der beteiligten Person und der in jedem Fall in der Meldung erwähnten Person sowie des Inhalts der Meldung und der zugehörigen Dokumentation gewährleisten.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Verfahrens haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- a) **Unternehmen**: bezeichnet die White Drive Motors and Steering GmbH;
- b) **Meldungen oder Hinweisgebermeldungen**: bezeichnet die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Missstände;
- c) **Interne Meldungen**: bezeichnet die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Missstände, die über den unternehmenseigenen internen Meldekanal übermittelt werden, der durch

Verschlüsselungsinstrumente die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, der beteiligten Person und der in jedem Fall in der Meldung erwähnten Person sowie des Inhalts der Meldung und der entsprechenden Dokumentation gewährleistet;

- d) **Verstöße:** alle potenziellen, vermuteten oder bekannten Verstöße, die in Bezug auf geltende Gesetze, Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in der Richtlinie (EU) 2019/1937 definierten und durch die nationale Gesetzgebung übernommenen Straftaten, oder Richtlinien oder Verfahren innerhalb der Interpump-Gruppe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ethikkodex, aufgetreten sind oder auftreten könnten;
- e) **Hinweisgeber:** bezeichnet die Person, die Informationen über Missstände, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erlangt wurden, melden kann, nämlich:
 - (i) Angestellte des Unternehmens, einschließlich Gelegenheitsarbeiter, Leiharbeiter, Zeitarbeiter, Auszubildende und Nebenbeschäftigte;
 - (ii) Selbstständige und Inhaber eines Kooperationsverhältnisses, die für das Unternehmen arbeiten, einschließlich Arbeitsverträge;
 - (iii) Arbeitnehmer oder Mitarbeiter, die ihre Arbeit für das Unternehmen verrichten, indem sie Waren oder Dienstleistungen liefern oder Arbeiten für Dritte verrichten;
 - (iv) Freiberufler und Berater, die für das Unternehmen arbeiten;
 - (v) Freiwillige und Praktikanten, bezahlt oder unbezahlt, die für das Unternehmen arbeiten;
 - (vi) Anteilseigner und Personen mit Verwaltungs-, Management-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen des Unternehmens, auch wenn diese Funktionen auf einer De-facto-Basis ausgeübt werden;
 - (vii) für die vorgenannten Personen auch dann, wenn das Rechtsverhältnis noch nicht begonnen hat (wenn die Informationen während des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen erlangt wurden), während der Probezeit oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses, wenn die Informationen über Missstände während desselben erlangt wurden.
- f) **Mittler:** bezeichnet die Person, die den Hinweisgeber bei der Meldung unterstützt, im gleichen Arbeitsumfeld tätig ist und deren Unterstützung vertraulich behandelt werden muss;
- g) **Beteiligte Person:** bezeichnet die Person, die in der Meldung als die Person genannt wird, der der Missstand zugeschrieben wird, oder als eine Person, die anderweitig in den gemeldeten Missstand verwickelt ist;
- h) **Beschäftigungskontext:** bezeichnet die gegenwärtigen oder früheren Arbeits- oder Berufstätigkeiten, die im Rahmen der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Hinweisgeber und dem Unternehmen ausgeübt werden, durch die eine Person, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über Missstände erhält und in deren Rahmen sie im Falle einer Meldung Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnte;
- i) **Bei Interpump Group S.p.A. für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen:** bezeichnet die Personen, die Teil der internen Audit-, Risiko- und Compliance-Funktion der Interpump-Gruppe sind und die für die Entgegennahme der Meldungen und die Durchführung der Aktivitäten zur Überprüfung und Verwaltung der gemeldeten Tatsachen zuständig sind, wie in diesem Verfahren näher beschrieben.

4. HINWEISGEBERMELDUNGEN

4.1 Gegenstand und Inhalt der Hinweisgebermeldungen

Hinweisgebermeldungen müssen sich auf Missstände beziehen, auf die der Hinweisgeber im Rahmen seiner Beschäftigung aufmerksam geworden ist.

Als melderelevant gelten insbesondere Missstände gegen den Ethikkodex sowie gegen den unternehmenseigenen Verfahrensrahmen und alle potenziellen, vermuteten oder bekannten Missstände, die in Bezug auf geltende Gesetze, Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in der Richtlinie (EU) 2019/1937 definierten und durch die nationale Gesetzgebung übernommenen Straftaten, oder die in der Interpump-Gruppe geltenden Richtlinien oder Verfahren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ethikkodex, aufgetreten sind oder auftreten können.

Streitigkeiten, Ansprüche oder Anfragen, die ein persönliches Interesse des Hinweisgebers betreffen, die sich ausschließlich auf sein individuelles Arbeitsverhältnis beziehen oder mit seinem Beschäftigungsverhältnis zu einem Vorgesetzten zusammenhängen (z.B.: Berichte über arbeitsrechtliche Streitigkeiten und vorgerichtliche Phasen, Diskriminierung zwischen Kollegen, zwischenmenschliche Konflikte zwischen dem Hinweisgeber und einem anderen Arbeitnehmer oder mit Vorgesetzten, Berichte über die Datenverarbeitung, die im Rahmen des individuellen Arbeitsverhältnisses erfolgt, wenn keine Schädigung des öffentlichen Interesses oder der Integrität des Unternehmens vorliegt), können nicht Gegenstand von Meldungen sein.

Der Hinweisgeber muss alle zweckdienlichen Angaben machen, damit der Verwalter der Meldung die notwendigen und angemessenen Kontrollen und Überprüfungen der ihm zur Kenntnis gebrachten Fakten durchführen kann, um sich zu vergewissern, dass die Meldung begründet ist. Die Meldungen müssen daher

- hinreichend klar und aussagekräftig sein;
- auf präzisen und übereinstimmenden Elementen beruhen;
- sich auf Fakten beziehen, die nachprüfbar und dem Hinweisgeber direkt bekannt sind;
- eine angemessene Überprüfung der Stichhaltigkeit der Meldung ermöglichen, indem sie beispielsweise – aber nicht ausschließlich – die folgenden Informationen zusammen mit etwaigen Belegdokumenten enthält:
 - eine klare und vollständige Beschreibung des Verhaltens, einschließlich der Unterlassung, das Gegenstand der Meldung ist;
 - die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen die Handlungen begangen wurden, und das damit verbundene Verhalten;
 - allgemeine Angaben oder andere Elemente, die es ermöglichen, die beteiligten Personen, Unternehmensstrukturen oder Organisationseinheiten zu identifizieren;
 - alle beteiligten oder möglicherweise geschädigten Dritten;
 - alle Unterlagen, die die Richtigkeit der gemeldeten Fakten bestätigen;
 - alle anderen Informationen oder Beweise, die einen nützlichen Beweis für das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen darstellen können.

Meldungen dürfen sich nicht auf bloße Verdachtsmomente oder Gerüchte oder auf Beschwerden, Forderungen, Ansprüche oder Bitten persönlicher Art des Hinweisgebers beziehen.

Die Meldung muss in gutem Glauben erfolgen und darf keine verleumderischen und/oder diffamierenden Informationen enthalten. Verleumderische und/oder diffamierende Meldungen können zu einer zivil- und/oder strafrechtlichen Haftung des Hinweisgebers und zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen führen.

Um das Einbringen von Meldungen über rechtswidriges Verhalten zu fördern, ist die Möglichkeit vorgesehen, auch anonyme Meldungen zu berücksichtigen, d.h. solche, die keine Elemente enthalten, die eine Identifizierung ihres Urhebers ermöglichen. White Drive Motors and Steering GmbH berücksichtigt eine anonyme Meldung, wenn sie hinreichend substantiiert und mit einer Fülle von Details versehen ist und in jedem Fall Tatsachen und Situationen ans Licht bringt, die in einem bestimmten Zusammenhang stehen (z.B. Hinweise auf bestimmte Namen oder Qualifikationen, Erwähnung bestimmter Ämter, Verfahren oder besonderer Ereignisse usw.). Es versteht sich, dass die in der Gesetzgebung vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch für anonyme Meldungen gelten.

4.2 Einreichung von Hinweisgebermeldungen

White Drive motors and Steering GmbH hat in Abstimmung mit der Interpump Group S.p.A. interne Meldekanäle eingerichtet, die die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und die korrekte Verwaltung der entsprechenden Meldungen (auch wenn diese anonym sind) gewährleisten.

Die Meldungen müssen durch Ausfüllen eines speziellen Formulars oder durch Aufzeichnung einer Sprachnachricht über das Verwaltungsportal für Hinweisgebermeldungen¹ erfolgen, das über den folgenden Link zugänglich ist: <https://interpumpgroup.integrityline.com/>. Das Unternehmen stellt in einem speziellen Bereich seiner Website Anweisungen für die Übermittlung von Meldungen über das Verwaltungsportal für Hinweisgebermeldungen zur Verfügung.

Alternativ kann eine Meldung auch über die folgenden Kanäle erfolgen:

- über den herkömmlichen Briefkasten: Interpump Group S.p.A., zu Händen der für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen, via E. Fermi, 25 - 42049 S. Ilario d'Enza (RE) - Italien; um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, muss die Meldung in zwei versiegelten Umschlägen erfolgen, von denen der erste die Identifikationsdaten des Hinweisgebers und der zweite die Meldung enthält, und beide müssen in einem dritten versiegelten Umschlag mit der Aufschrift „vertraulich“ an die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen der Interpump Group S.p.A. gesendet werden;
- unter der folgenden Telefonnummer +39 0522 904 311 (Mo-Fr | 9-17 Uhr).

Über die vorgenannten Modalitäten ist es auch möglich, die Anberaumung eines Treffens mit den für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen zu beantragen. Falls die Meldung eine der für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen betrifft, ist es möglich, einen Empfänger der Meldung innerhalb des oben genannten Portals auszuschließen.

In jedem Fall muss der Hinweisgeber in der Betreffzeile der Meldung ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich um eine Meldung handelt, bei der er/sie beabsichtigt, seine/ihre Identität vertraulich zu behandeln und somit den Schutz zu genießen, der im Falle von Vergeltungsmaßnahmen aufgrund der Meldung vorgesehen ist. Fehlt ein solcher eindeutiger Hinweis oder ist eine solche Absicht des Hinweisgebers nicht klar erkennbar, wird die Meldung als gewöhnliche Meldung behandelt und kommt nicht in den Genuss des oben genannten Schutzes.

Wird die Meldung einer anderen Person als der für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen vorgelegt, leitet die empfangende Stelle die Meldung innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Eingang an die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen weiter, die den Hinweisgeber von der Weiterleitung in Kenntnis setzen.

Erfolgt die Meldung mündlich, durch ein Telefongespräch oder ein Treffen mit den für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen, wird die Meldung mit Zustimmung des Hinweisgebers in einem Protokoll festgehalten. Der Hinweisgeber kann die Protokollniederschrift überprüfen, berichtigen und bestätigen, indem er/sie diese unterschreibt. Die Dokumentation wird nicht aufgezeichnet und wird in den externen Archiven aufbewahrt, die für Unbefugte nicht zugänglich sind. Die mündlich per Telefonanruf oder bei einem Treffen abgegebene Meldung und das zugehörige Protokoll werden im Verwaltungsportal für Hinweisgebermeldungen erfasst, um die eingegangenen Meldungen zu verfolgen und die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen zu gewährleisten.

¹ Bevorzugter Meldekanal.

4.3 Pflichten und Verantwortlichkeiten

Der Leiter der Abteilung Interne Revision, Risiko & Compliance ist für die Anwendung, Aktualisierung und Änderung dieses Verfahrens verantwortlich und verfügt bei der Durchführung der Überprüfungsaktivitäten über ein angemessenes Maß an Autorität, Unabhängigkeit und Autonomie.

Die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen sind für die Entgegennahme und Verwaltung der unter dieses Verfahren fallenden Meldungen verantwortlich. Sie haben auch Zugang zu allen Informationen und Fakten im Zusammenhang mit den eingegangenen Meldungen.

Die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen sind für die Überprüfung der Gültigkeit und Verwaltung der Meldung verantwortlich und führen unter Einhaltung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Fairness, Transparenz und Vertraulichkeit alle für angemessen erachteten Maßnahmen durch, einschließlich der persönlichen Anhörung des Hinweisgebers und aller anderen Personen, die über die Tatsachen berichten, die Gegenstand der Meldung sind.

Die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen stellen dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung und sofern der Absender ermittelt werden kann, auf demselben Weg wie beim Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung aus.

Die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen können sich mit dem Hinweisgeber, falls bekannt, in Verbindung setzen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Meldung zu allgemein gehalten ist oder ihr unangemessene oder irrelevante Unterlagen beiliegen, um weitere Informationen, die für die Durchführung der Überprüfung nützlich sind, anzufordern. Wenn keine weiteren Angaben gemacht werden oder die Angaben als unzureichend erachtet werden, wird die Meldung archiviert.

Bei den Überprüfungen können sich die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen der Unterstützung der jeweils zuständigen Funktionsträger oder Strukturen im Unternehmen bedienen sowie, falls dies für angemessen erachtet wird, externer Berater, die auf den Bereich der Meldung spezialisiert sind und deren Beteiligung für die Untersuchung der Meldung zweckmäßig ist. Nur der Inhalt der Meldung wird an diese Personen weitergeleitet, unter Ausschluss aller Hinweise, aus denen sich die Identität des Hinweisgebers, auch indirekt, zurückverfolgen ließe. Wenn es für die Durchführung von Ermittlungen erforderlich ist, darf die Identität des Hinweisgebers nur mit dessen ausdrücklichen Zustimmung an Dritte, die an den Ermittlungen beteiligt sind, weitergegeben werden. In diesem Fall gelten für die beteiligten Personen dieselben Verhaltenspflichten, die darauf abzielen, die Vertraulichkeit des Hinweisgebers zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind die beteiligten Personen dafür verantwortlich, alle notwendigen Überprüfungen vorzunehmen und einen Bericht über die durchgeführten Ermittlungsaktivitäten und das Ergebnis der Ermittlungen an die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen zu senden.

Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen bewerten die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen,

- ob die Meldung weiterverfolgt werden soll, selbst wenn sie offensichtlich unbegründet ist, keine Tatsachen vorliegen, die eine Untersuchung rechtfertigen, oder der festgestellte allgemeine Inhalt der Meldung es nicht erlaubt, den Sachverhalt zu verstehen, oder der Meldung unangemessene oder irrelevante Unterlagen beiliegen;
- ob eine Prüfung oder eine Betrugsuntersuchung eingeleitet werden soll;
- ob es notwendig ist, die Justizbehörde einzuschalten;

- ob es notwendig ist, Verwaltungsorgane oder unabhängige Behörden mit Aufsichts- und Kontrollfunktionen (z.B. Consob) einzuschalten.

Am Ende der Überprüfungsphase erstellen die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen einen Bericht, in dem die durchgeführten Ermittlungen und die sich daraus ergebenden Beweise zusammengefasst werden, und teilen ihn auf der Grundlage der Ergebnisse mit den jeweils zuständigen Funktionsträgern im Unternehmen.

In jedem Fall müssen die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen im Falle von Anzeichen (*fumus*) der Gültigkeit der Meldung die internen Stellen und/oder die möglicherweise zuständigen externen Stellen/Institutionen kontaktieren, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können.

Es ist nicht Aufgabe der für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen, individuelle Verantwortlichkeiten, welcher Art auch immer, festzustellen oder Rechtmäßigkeits- oder Stichhaltigkeitsprüfungen von Handlungen und Maßnahmen des gemeldeten Unternehmens vorzunehmen, da dies in die Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen innerhalb des Unternehmens oder der Justiz oder anderer öffentlicher Behörden eingreifen würde.

Es liegt in der Verantwortung der für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen, Folgendes zu gewährleisten:

- die Rückverfolgbarkeit der Meldungen und der entsprechenden Untersuchungsaktivitäten;
- die Aufbewahrung der Unterlagen zu den Meldungen und den entsprechenden Überprüfungsaktivitäten in speziellen Archiven, die ein angemessenes Maß an Sicherheit/Vertraulichkeit gewährleisten;
- die Aufbewahrung der Meldungen und der zugehörigen Dokumente für einen Zeitraum, der nicht länger ist als für die Zwecke, für die die Daten erhoben oder anschließend verarbeitet wurden, und in jedem Fall in Übereinstimmung mit dem Verfahren und den Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten, die im Unternehmen gelten, und in jedem Fall nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens.

Die Funktionsträger, die an der Überprüfung der Gültigkeit der Meldung beteiligt sind, gewährleisten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Rückverfolgbarkeit der Daten und Informationen und sorgen für die Aufbewahrung und Archivierung der erstellten Dokumentation auf Papier und/oder in elektronischer Form, um die Rekonstruktion der verschiedenen Phasen des Prozesses selbst zu ermöglichen.

Unbeschadet der Verpflichtung zur rechtzeitigen Berichterstattung bei Eintreten bestimmter Ereignisse sorgen die für die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen für eine jährliche Zusammenfassung der eingegangenen und verwalteten Meldungen unter Wahrung der Vertraulichkeit:

- an den Verwaltungsrat;
- an den Ausschuss der Abschlussprüfer;
- an den Risiko- und Kontrollausschuss;
- an die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Gesellschaft.

4.4 Vertraulichkeit

White Drive Motors and Steering GmbH stellt sicher, dass alle Meldungen, die die in Abschnitt 4.1 beschriebenen Merkmale aufweisen, in der oben beschriebenen Weise berücksichtigt werden, auch wenn sie, wie erwähnt, anonym eingereicht werden.

Die Dokumentation zu jeder eingegangenen Meldung (d.h. alle Informationen und Belege, aus denen die Identität des Hinweisgebers oder anderer in der Meldung erwähnter Personen abgeleitet werden kann) wird unter Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen so lange aufbewahrt, wie dies für die Durchführung der Verwaltung der eingegangenen Meldungen erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens. Unbeschadet der Rechte, die dem Hinweisgeber gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zustehen, kann die Meldung daher nicht von einer anfragenden Partei eingesehen oder als Kopie entnommen werden.

Die Identität des Hinweisgebers und alle anderen Informationen, aus denen diese Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers nur an Personen weitergegeben werden, die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung der Meldungen zuständig sind und die ausdrücklich zur Verarbeitung dieser Daten gemäß Art. 29 und 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 2 des Datenschutzgesetzes gemäß Gesetzesdekret Nr. 196/2013, und in Übereinstimmung mit den Datenschutzverfahren des Unternehmens ermächtigt sind.²

Die Identität des Hinweisgebers und alle anderen Informationen, aus denen diese Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, dürfen nur unter den folgenden Bedingungen offengelegt werden:

1. wenn dies für die Untersuchung der Meldung erforderlich ist, und in jedem Fall mit der ausdrücklichen Zustimmung des Hinweisgebers;
2. in Disziplinarverfahren, wenn sich die Beschuldigung ganz oder teilweise auf die Meldung stützt und die Kenntnis der Identität des Hinweisgebers für die Verteidigung des Beschuldigten unerlässlich ist, und in jedem Fall nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Hinweisgebers;
3. wenn in internen und externen Meldeverfahren die Offenlegung der Identität des Hinweisgebers auch für die Verteidigung der betroffenen Person unerlässlich ist, und in jedem Fall nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Hinweisgebers.

In den oben genannten Fällen teilen die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen dem Hinweisgeber schriftlich die klaren und genauen Gründe für die Notwendigkeit der Offenlegung seiner/ihrer Identität mit. Der Hinweisgeber muss seine/ihre ausdrückliche Zustimmung geben.

Das Unternehmen gewährleistet außerdem die Vertraulichkeit der Informationen in Bezug auf (i) die Identität der betroffenen Person; (ii) den Mittler (sowohl in Bezug auf die Identität als auch auf die Tätigkeit, bei der die Unterstützung stattfindet); (iii) andere Personen als den Gemeldeten, die jedoch, wie in der Meldung erwähnt, involviert sind (z.B. Zeugen), bis zum Abschluss des aufgrund der Meldung eingeleiteten Verfahrens und unter Einhaltung der gleichen Garantien, die für den Hinweisgeber vorgesehen sind. Der/Die Gemeldete hat nicht das Recht, immer über die ihn/sie betreffende Meldung informiert zu werden; dieses Recht wird vielmehr im Rahmen des Verfahrens gewährleistet, das nach Abschluss der Überprüfung und Analyse der Meldung gegen ihn/sie eingeleitet werden kann, und für den Fall, dass sich dieses Verfahren ganz oder teilweise auf die Meldung stützt.

Die gleichen Verhaltenspflichten, die auf die Wahrung der Vertraulichkeit des Hinweisgebers abzielen und an die die Verantwortlichen für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen gebunden sind, obliegen auch dem Leiter des für das Disziplinarverfahren zuständigen Unternehmensbereichs.

Die Verletzung der Vertraulichkeitspflicht ist eine Quelle disziplinarischer Haftung, unbeschadet weiterer gesetzlich vorgesehener Haftung.

² Die für die Zwecke dieses Verfahrens erstellte Datenschutzerklärung finden Sie in Anhang 1.

4.5 Verbot von Vergeltungsmaßnahmen und/oder Diskriminierung

White Drive Motors and Steering GmbH erlaubt oder toleriert keine direkten oder indirekten Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierungen, die sich auf die Arbeitsbedingungen aus Gründen auswirken, die direkt oder indirekt mit dem Whistleblowing zusammenhängen. Als Vergeltungsmaßnahmen und/oder diskriminierende Maßnahmen gelten alle Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, auch wenn sie nur versucht oder angedroht werden, die aufgrund der Meldung durchgeführt werden und die direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden verursachen oder verursachen können³.

Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierende Handlungen gegen den Hinweisgeber sind eine Quelle disziplinarischer Haftung, unbeschadet weiterer gesetzlich vorgesehener Haftung.

Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung gilt nicht nur während des Rechtsverhältnisses zwischen dem Hinweisgeber und der Gruppe, sondern auch während des Auswahlverfahrens oder anderer vorvertraglicher Phasen, während der Probezeit oder nach der Beendigung des Verhältnisses, wenn in diesen Zeiträumen Informationen über Missstände erlangt wurden.

Darüber hinaus wird das Schutzsystem auf die folgenden Personen ausgeweitet:

- Mittler;
- Personen, die sich im gleichen Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber befinden und mit ihm durch eine stabile emotionale oder familiäre Beziehung bis zum 4. Grad verbunden sind;
- auf Arbeitskollegen des Hinweisgebers, die im gleichen Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber tätig sind und eine regelmäßige und aktuelle Beziehung zu ihm unterhalten;
- an Unternehmen, die dem Hinweisgeber gehören oder für die er arbeitet, sowie an Unternehmen, die im gleichen Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber tätig sind.

Es ist auch jede Form von Vergeltung oder Diskriminierung verboten, die sich auf die Arbeitsbedingungen derjenigen auswirkt, die an der Überprüfung der Gültigkeit der Meldung mitwirken.

Um Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen zu genießen, ist es erforderlich, dass

- der Hinweisgeber auch unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles und der zum Zeitpunkt der Meldung verfügbaren Daten vernünftigerweise davon ausgeht, dass die Informationen über die gemeldeten Missstände wahr sind. Bloße Vermutungen oder Gerüchte sowie Nachrichten in der Öffentlichkeit sind dagegen nicht ausreichend;
- der Hinweisgeber vernünftigerweise davon ausgeht, dass die in der Meldung enthaltenen Informationen relevant sind und unter die Missstände fallen;
- die Meldung in Übereinstimmung mit dem folgenden Verfahren erfolgen muss;

³Zum Beispiel können als Vergeltungsmaßnahmen gelten: „a) Entlassung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen; b) Herabstufung oder Nicht-Beförderung; c) Wechsel der Aufgaben, Wechsel des Arbeitsortes, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeit; d) Aussetzung von Schulungen oder Einschränkung des Zugangs zu diesen; e) negative Leistungsnachweise oder negative Referenzen; f) die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder anderen Sanktionen, einschließlich Geldstrafen; g) Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung; h) Diskriminierung oder anderweitig ungünstige Behandlung; i) die Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, wenn der Arbeitnehmer eine solche Umwandlung berechtigterweise erwarten konnte; l) Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags; m) Schädigung, einschließlich des Rufes einer Person, insbesondere in den sozialen Medien, oder wirtschaftlicher oder finanzieller Verlust, einschließlich des Verlusts wirtschaftlicher Chancen und des Einkommensverlusts; n) Aufnahme in unzulässige Listen auf der Grundlage einer formellen oder informellen Branchen- oder Industrievereinbarung, was dazu führen kann, dass die Person in der Branche oder Industrie künftig keine Beschäftigung finden kann; o) vorzeitige Beendigung oder Annullierung eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen; p) Annullierung einer Lizenz oder Genehmigung; q) Aufforderung, sich psychiatrischen oder medizinischen Untersuchungen zu unterziehen“.

- ein enger Zusammenhang zwischen der Meldung und der erlittenen Vergeltungsmaßnahme besteht.

Wird in einem erstinstanzlichen – wenn auch nicht rechtskräftigen – Urteil gegen den Hinweisgeber eine strafrechtliche Haftung für die Straftatbestände der Verleumdung oder üblen Nachrede oder in jedem Fall für dieselben Straftatbestände im Zusammenhang mit der Anzeige oder eine zivilrechtliche Haftung für die vorsätzliche oder fahrlässige Meldung falscher Informationen festgestellt, so wird der Hinweisgeber disziplinarisch bestraft.

4.6 Externe Meldungen

Auf der Grundlage der für das Unternehmen geltenden nationalen Gesetzgebung hat der Hinweisgeber die Möglichkeit, eine externe Meldung zu erstatten, d.h. eine Meldung, die an die zuständige nationale Behörde weitergeleitet wird, wobei der Zugang zu diesem Meldekanal nur unter bestimmten, in der Gesetzgebung festgelegten Bedingungen zulässig ist.

5. EMPFÄNGER DIESER RICHTLINIE

Dieses Verfahren soll so weit wie möglich verbreitet werden.

Zu diesem Zweck wird es im Intranet des Unternehmens eingestellt, an den schwarzen Brettern ausgehängt und an alle Mitarbeiter von White Drive Motros adn Steering GmbH, die über eine E-Mail-Adresse verfügen, versandt.

Die Methoden zur Meldung und Kontaktaufnahme mit den für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen verantwortlichen Personen werden ebenfalls auf der Website des Unternehmens eingestellt.

Die für die Verwaltung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen ermitteln die am besten geeigneten Initiativen, um die größtmögliche Verbreitung dieses Verfahrens und die korrekte Umsetzung seines Inhalts zu gewährleisten.

6. INKRAFTTRETEN

Dieses Verfahren tritt zum 19.02.2024 in Kraft.